

**Entgeltordnung**  
**für die**  
**städtischen Museen**  
**„Stadtmuseum in der Beschußanstalt“, „Technisches Museum Gesenkschmiede“ und**  
**„Heimatmuseum im Ortsteil Benshausen“**

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt auf Grund der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), durch Beschluss des Stadtrates am 28. September 2021 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der musealen Einrichtungen „Stadtmuseum in der Beschußanstalt“, „Technisches Museum Gesenkschmiede“ und „Heimatmuseum im Ortsteil Benshausen“:

**§ 1**  
**Entgelte**

- (1) Für den Besuch der städtischen Einrichtungen „Stadtmuseum in der Beschußanstalt“, „Technisches Museum Gesenkschmiede“ sowie „Heimatmuseum im Ortsteil Benshausen“ werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

1.1	<b>Erwachsene</b> je Einrichtung	3,00 €
1.2	<b>Ermäßigt</b> je Einrichtung	2,00 €
	Kinder (von 6-16 Jahren), Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 (alle auf Nachweis)	
1.3	<b>Familien</b> je Einrichtung (max. 2 Erwachsene mit mind. 1 Kind)	6,00 €
1.4	<b>Gruppenermäßigung</b> (ab 10 Personen)	
	1.4.1 Erwachsene/pro Person je Einrichtung	2,50 €
	1.4.2 Ermäßigt (Definition siehe 1.2)/pro Person je Einrichtung	1,50 €

- (2) Folgende Entgelte werden zusätzlich zum Eintritt für alle unter Absatz 1 genannten Museen erhoben:

	<b>Führungen</b> je Einrichtung (Gruppentarif ab 1 Person)	
2.1	Erwachsene	12,00 €
2.2	Ermäßigt (Definition siehe 1.2)	8,00 €
2.3	Einführungsvortrag	5,00 €

- (3) Im „Technischen Museum Gesenkschmiede“ wird zusätzlich folgendes Entgelt erhoben:

3.1	<b>Schmieden am Feuer</b>	
	(pro Gruppe mind. 10 bis max. 20 Personen)	10,00 €

## **§ 2 Entgeltreduzierung**

- (1) Die in § 1 genannten Entgelte reduzieren sich, wenn eine anerkannte Gäste- bzw. Vorteilscard vorgelegt wird. Dies gilt insbesondere für die Thüringer Wald Card, die Gäste Card Zella-Mehlis u. a., die eine Entgeltreduzierung für die Museen der Stadt Zella-Mehlis vorsehen. Es gilt die jeweils vorgelegte Gäste- bzw. Vorteilscard. Eine Rabattkombination ist ausgeschlossen.
- (2) Die Entgeltreduzierung richtet sich nach den Konditionen der betreffenden Card.

## **§ 3 Entgeltbefreiung**

Folgenden Personengruppen wird freier Eintritt in die Museen der Stadt Zella-Mehlis zu Führungen und Vortragsveranstaltungen gewährt:

- Kinder unter 6 Jahren
- Kindergruppen der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zella-Mehlis und deren Betreuer/innen
- Schulklassen/Hortgruppen und deren Betreuer/innen der in der Stadt Zella-Mehlis ansässigen Grund- und Regelschulen, Gymnasien sowie anderen Bildungseinrichtungen
- Kinder- und Jugendgruppen sowie deren Betreuer/innen vom städtischen Kinder- und Jugendfreizeittreff, Kinder- und Jugendheim Benshausen e.V., Jugendclub im OT Benshausen und Kinder- und Jugenddorf „Regenbogen“ Zella-Mehlis e. V.
- aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis
- Mitarbeiter der Museen
- Mitgliedern des Geschichts- und Museumsvereins Zella-Mehlis e. V.
- Mitgliedern des Fördervereins Gesenkschmiede Zella-Mehlis e. V.
- Mitgliedern des Freundeskreises Heimatmuseum im Ortsteil Benshausen
- Mitgliedern des Museumsverbandes Thüringen
- Mitgliedern des Internationalen Council of Museums (ICOM)
- Medienvertretern mit Presseausweis

## **§ 4 Weitere Bestimmungen**

- (1) Die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobenen Eintrittspreise sind mit dem Betreten des jeweiligen Museums fällig.
- (2) In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet.
- (3) Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht. Kürzungen der Öffnungszeiten begründen keine Erstattungsansprüche.

- (4) Für Ton-, Film- sowie Bildaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bleibt eine Vereinbarung für die Festlegung eines gesonderten Entgeltes vorbehalten.
- (5) Die Regelungen dieser Entgeltordnung finden ebenfalls Anwendung, wenn der Erwerb im Vorverkauf über einen elektronischen Zugang zur Buchung und Bezahlung der Entgelte über ein Online-Portal durch die Stadt Zella-Mehlis ermöglicht wird.
- (6) Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Preise verstehen sich als „Nettobeträge“ i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG). Soweit eine Steuerpflicht bei einer Leistung besteht, ist zusätzlich zum aufgeführten Entgelt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Die Stadt Zella-Mehlis behält sich vor, aufgrund von Rechtsänderungen, bestimmte Entgelte mit der Umsatzsteuer zu belegen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die städtischen Museen „Stadtmuseum in der Beschußanstalt“ und „Technisches Museum Gesenkschmiede“ vom 19.03.2012 sowie die bisher geregelten Eintrittspreise für das „Heimatmuseum im Ortsteil Benshausen“ außer Kraft.

Zella-Mehlis, 29.09.2021

- Siegel -

R. Rossel  
Bürgermeister